Wissensarchiv Allianz:

Weitere Fälle von Gemeinnützigkeitsproblemen

Die folgenden Informationen stammen aus dem Wissensarchiv der Allianz Rechtssicherheit und wurden vom ehemaligen Vorstand Stefan Diefenbach-Trommer zusammengestellt. Diese Informationen werden nicht fortlaufend aktualisiert. Die Darstellung erfolgt in chronologischer Reihenfolge – beginnend mit den neuesten Einträgen.

Beispiele für Gemeinnützigkeitsprobleme

Wenn das Finanzamt androht, die Gemeinnützigkeit zu entziehen, ist das ein Schock für Vereine: Es belastet die Arbeit, es macht ohnmächtig, eventuell ist die Existenz des Vereins gefährdet. Auf jeden Fall sind die Einnahmen gefährdet, weil Vereine befürchten, dass Spender*innen und Drittmittel-Geber sich abwenden, wenn sie vom Vorwurf des Finanzamtes hören. Wegen dieser Image-Gefahr machen die meisten Vereine ihre Gemeinnützigkeits-Probleme nicht öffentlich. Wir zeigen mit Beispielen die Vielzahl und Vielfalt der Fälle auf. Viele der Beispiele sind hier zunächst anonym – wir kennen die Vereine dahinter und haben weitere Informationen.

Seit dem Attac-Urteil von Anfang 2019 gab es weitere öffentlich bekannt gewordene Aberkennungen. Was alle Fälle gemeinsam haben: Die Buchhaltung, die Selbstlosigkeit oder ähnliches wird nicht beanstandet. Es wird niemals vorgeworfen, dass sich jemand bereichert habe oder Formalia nicht eingehalten wurden.

innn.it: Einengende Auslegung der Förderung demokratischen Staatswesens

Der Verein innn.it e.V., der das gleichnamige Petitionsportal innn.it betreibt (ehemals change.org), wehrt sich seit 2019 gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Berlin. Der Verein weigert sich, wie vom Finanzamt Berlin gefordert Petitionen

an private Unternehmen und nicht staatliche Stellen zu löschen oder zu bepreisen. Diese seien nach Auffassung des Finanzamt gemeinnützigkeitsschädlich – nur Petitionen an staatliche Stellen würden unter den gemeinnützigen Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ fallen.

innn.it e.V. kann diese Argumentation nicht nachvollziehen und hat erfolgreich geklagt. Am 14.11.23 hatte das zuständige Finanzgericht Berlin-Brandenburg dem Verein in allen Punkten Recht gegeben und die Gemeinnützigkeit wieder hergestellt. In der Urteilsbegründung heißt es: “Der Kläger ist gemeinnützig tätig, denn er fördert das demokratische Staatswesen. Es liegt auch nicht der Ausschlussgrund vor, dass Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind, verfolgt werden.” Nach Auffassung des Gerichts gehören zum demokratischen Staatswesen “insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Streitfall der Meinungsfreiheit, sowie der Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe, die sich aus dem Demokratieprinzip ergibt“. Demokratie sei ohne Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar – genau auf dessen Förderung aber sei die Arbeit von innn.it gerichtet. Der Verein wäre “einem Demonstrations- und Versammlungsförderverein vergleichbar, der die einzelnen Bürger bestärkt, öffentlich ihre Ziele zu vertreten, zu verbreiten und die Masse in der Öffentlichkeit zu erreichen und hierbei bspw. übliche Demonstrations- und Versammlungsmaterialien bereitstellt, aber hauptsächlich die Nutzer darin berät, wie ihre Anliegen formuliert und transportiert werden können”.

Allerdings ist das Urteil nicht rechtskräftig, weil das Finanzgericht in Revision vor dem Bundesfinanzhof in München gegangen ist (Aktenzeichen V R 28/23).

BUND: Zu viel Demokratie fördert nicht die Allgemeinheit

Zu viel Demokratie fördert nicht die Allgemeinheit. Das meinte zumindest das Finanzamt Hamburg, bis sechs Jahre später der Bundesfinanzhof das Gegenteil entschied.

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Hamburg organisiert mit anderen Gruppen in den Jahren 2010 und 2011 ein Bürgerbegehren, damit die Stadt das Stromnetz übernimmt, um es umweltfreundlicher zu nutzen als der bisherige Betreiber, ein Atom- und Kohlekonzern. Der Verein ist der Auffassung, dass den Netzen eine entscheidende

Bedeutung für die Energiewende zukomme, es also um Umweltschutz geht. Ein CDU-Abgeordneter behauptet, der Verein verwende dadurch seine Spenden für andere Zwecke als seine festgelegten gemeinnützigen Satzungszwecke. Der Verein bittet das Finanzamt um Überprüfung. Das Amt äußert – überraschenderweise – die Auffassung, der Verein fördere mit dem Volksbegehren nicht mehr die Allgemeinheit, da er darauf ziele, die kommunale Politik zu beeinflussen, also zu viel politischen Einfluss nehme.

Im September 2012 reicht der BUND Klage gegen das Finanzamt ein. Das Finanzgericht gibt zunächst dem Finanzamt recht. Erst im März 2017 entscheidet der Bundesfinanzhof zugunsten des BUND. Unter anderem beim Umweltschutz könnten viele Entscheidungen nicht von einzelnen getroffen werden, sondern nur durch den Staat. Auf dessen Entscheidungen einzuwirken stehe darum nicht im Gegensatz zum Unmittelbarkeits-Gebot. Es dauert danach noch Monate, bis das Finanzamt die Entscheidung nachvollzieht und dem BUND mit Freistellungsbescheiden für 2010 und 2011 die Gemeinnützigkeit bestätigt.

Die Auseinandersetzung kostete neben sechs Jahren Bangen und Warten, neben hohem Aufwand von Angestellten und Ehrenamtlichen ca. 120.000 Euro zusätzliche Kosten für Anwälte und Gutachten. Das ist ungefähr ein Fünftel des Jahresbudgets des BUND Hamburg (inklusive zweckgebundener Mittel). Eine achtel Million Euro, die für die gemeinnützige Arbeit fehlt.

Attac: Bildung darf keine Alternativen aufzeigen

Attac ist ein globalisierungskritisches Netzwerk, das sich als Bildungsbewegung mit Aktionsorientierung versteht. Seit dem Jahr 2003 wird das Netzwerk vom „Attac Trägerverein“ verantwortet. Im Sommer 2011 bestätigt das zuständige Finanzamt in Frankfurt am Main die Gemeinnützigkeit des Vereins, nachdem es seine Tätigkeiten im Jahr 2009 geprüft hatte. Doch drei Jahre später, am 14. April 2014, verweigert das gleiche Finanzamt für die Jahre 2010 bis 2014 die Gemeinnützigkeit und verbietet, weiterhin Bescheinigungen zum Steuerabzug von Spenden auszustellen.

Das Finanzamt unterstellt, Attac würde sich nicht ausschließlich und unmittelbar seinen steuerbegünstigten Satzungszwecken widmen. Vielmehr würde Attac auch allgemeinpolitische Ziele verfolgen. Das Finanzamt nennt dazu das Engagement zur Regulierung der Finanzmärkte, zur Einführung der Finanztransaktionssteuer oder zur der

Einführung einer Vermögensabgabe. (Kurz davor lobte Bundespräsident Joachim Gauck in einer Rede Attac dafür, die Finanztransaktionssteuer auf die Tagesordnung der Politik gebracht zu haben.)

Attac entgegnet, dass politische Meinungsbildung nicht grundsätzlich der Gemeinnützigkeit widerspricht. Vielmehr führe der gemeinnützige Zweck ‚politische Bildung' zu politischer Meinungs- und Willensbildung; politische Meinungsbildung führe im besten Fall zu gesellschaftlichem Engagement.

Der Einspruch von Attac wird vom Finanzamt abgewiesen. Attac klagt daraufhin. Am 10. November 2016 entscheidet das Finanzgericht Kassel auf diese Klage von Attac, dass Attac gemeinnützig ist. Nach Zustellung des schriftlichen Urteils im Mai 2017 legt das Finanzamt auf Weisung des Bundesfinanzministeriums Beschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) ein und hemmt damit die Rechtskraft des Urteils. Der BFH veröffentlicht am 26. Februar 2019 seine Entscheidung und verweist die Sache zurück ans Hessische Finanzgericht. An die Auslegung des BFH gebunden, weist genau ein Jahr später am 26. Februar 2020 das hessische Finanzgericht die Klage von Attac ab. Attac legt dagegen Revision ein.

Im Zuge dieser Revision schränkt der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung den gemeinnützigen Zweck „Bildung" stark ein und beschäftigt sich weitgehend nicht mit weiteren gemeinnützigen Zwecken, die in der Attac-Satzung stehen. Bildung müsse in „geistiger Offenheit" geschehen. Der gemeinnützige Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesen" sei ebenfalls Bildung.
Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlicht am 28. Januar 2021 seinen Beschluss, die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts abzulehnen.

Ende Februar 2021 legt Attac daraufhin Verfassungsbeschwerde ein. Das globalisierungskritische Netzwerk sieht sich in seinen Grundrechten verletzt, insbesondere in der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes) in Verbindung mit der Meinungsfreiheit (Artikel 5) sowie dem Gleichheitssatz (Artikel 3) und dem Demokratieprinzip (Artikel 20).

Zehn Jahre nach Beginn der Auseinandersetzung kann Attac weiter keine Spendenbescheinigungen ausstellen und kann keine öffentlichen oder Stiftungs-Mittel beantragen.

Bildung nur ohne politische Haltung

Mit ausdrücklichem Bezug auf das Attac-Urteil droht das zuständige Finanzamt im Juni 2019 einem kleinen ehrenamtlich geführten Verein die Aberkennung der Gemeinnützigkeit an. Der Verein betreibt ein soziokulturelles Zentrum. Seine Satzung ist wegen Förderung der Bildung und der Kultur als gemeinnützig anerkannt. Das Finanzamt wirft dem Verein vor, eine politische Haltung zu haben, etwa für eine hierarchiefreie Gesellschaft. Deshalb sei wahrer Zweck seiner Bildungs- und Kulturveranstaltungen, „die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen" zu beeinflussen. Der Verein betreibe „politische Willensbildung" nicht in „geistiger Offenheit" – hier verwechselt das Finanzamt offenbar politische Bildung und politische Willensbildung. Weit übers Ziel hinaus schießt es auch mit dem Vorwurf, der Verein fördere nicht die Allgemeinheit, weil er Rechtsextremisten und Personen, die menschenverachtend hetzen, von seinen Veranstaltungen ausschließt.

Obwohl noch kein Bescheid ergangen ist, müssen die ehrenamtlich Engagierten nun fast alle Energie auf den Erhalt der Gemeinnützigkeit richten. Geld für eine Anwältin hat der Verein nicht übrig.

Demonstrationen gefährden Gemeinnützigkeit

Ein Verein ist als gemeinnützig zur Förderung des Umweltschutzes anerkannt mit spezifischen Zielen. Das Finanzamt bemängelt, dass der Verein im Vorjahr vor allem für Demonstrationen mobilisiert habe. Werde der Verein sich weiter so politisch betätigen, werde die Gemeinnützigkeit nicht weiterhin anerkannt. Erst vier Jahre später und nach vielen gewechselten Briefen erkennt das Finanzamt an, dass der Verein sich zur Erreichung seiner Ziele politisch betätigen darf, da es untrennbar mit dem konkreten Satzungszweck verbunden ist, Einfluss auf die Politik zu nehmen, da nur die Politik entsprechende umweltpolitische Ziele setzen und umsetzen kann (siehe ähnliche Begründung wie beim BUND Hamburg).

Seit Anfang 2022 ist vereinzeltes Engagement über den eigenen gemeinnützigen Satzungszweck hinaus bei Gelegenheit unproblematisch (wie das Aufrufen zu

Demonstrationen zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen bsw.). Anfang 2022 hat das Bundesfinanzministerium in Absprache mit den Landesfinanzministerien den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ergänzt. Mit dem Erlass interpretiert die Finanzverwaltung das Gesetz und gibt zugleich allen Finanzämtern diese Auslegung verbindlich vor. Sollte ein Finanzamt einen Demoaufruf rügen, kann der Erlass zitiert werden.

Der Sportverein schweigt zu Rassismus und Diskriminierung

Eine Abteilung eines örtlichen Sportvereins postet auf ihrer Facebook-Seite immer wieder auch Stellungnahmen gegen Rassismus, für Toleranz und für die Gleichstellung aller Geschlechter, auch Hinweise auf Demonstrationen zu diesen Themen, die alle auch in der Satzung des Landessportbundes abgebildet sind, in dem der Sportverein Mitglied ist. Daraufhin meldet sich der Vorstand des Gesamtvereins und sagt:

Das müsst Ihr löschen. Solche Stellungnahmen gefährden die Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins, denn wir dürfen nur zu unserem Zweck „Sport" tätig sein. Eure Stellungnahmen gehen über diesen Zweck hinaus.
Wenn Ihr das weiter so macht, müssen wir zum Schutz des gesamten Vereins und dessen gemeinnütziger Tätigkeit Eure Abteilung schließen.

In der Abteilung wird die Angelegenheit lange diskutiert. Zur Diskussion steht auch, sich als Verein selbstständig zu machen. Die Abteilung entscheidet sich dagegen, weil sie auf die Vorteile der Gemeinnützigkeit und des Sportverbandes zwingend angewiesen ist. Davon hängt auch die Möglichkeit ab, städtische Hallen nutzen zu können.

Der Mehrheit der Mitglieder ist die Stellungnahme gegen Rassismus zwar wichtig, aber sie wollen dadurch nicht die sportliche Betätigung gefährden. Die Abteilung gibt die Facebook-Seite an Privatpersonen ab und äußert sich als Abteilung künftig nicht mehr.

Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte

Ein Verein engagiert sich für Menschenrechte in einem südamerikanischen Land. Einen Zweck „Förderung der Menschenrechte" gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht aber nicht. Wohl aber: „Förderung der Entwicklungszusammenarbeit". Der Verein hält das für passend, um die eigene Arbeit zu beschreiben. Doch das örtliche Finanzamt hat eine andere Vorstellung davon, was Entwicklungszusammenarbeit ist: Damit sei nur die wirtschaftliche

Entwicklung gemeint. Das Amt verlangt, die Aktivitäten anzupassen, ansonsten sei die Gemeinnützigkeit bedroht – und damit Zuwendungen aus Bundesmitteln und Stiftungen.

Völkisches Denken statt gegen Diskriminierung arbeiten

Ein Verein setzt sich für die Interessen Schwarzer Menschen in Deutschland ein. Er engagiert sich dafür, dass Schwarze Menschen nicht aufgrund ihrer Hautfarbe erfahren, als anders und außerhalb deutscher Kultur verortet und gesellschaftlich diskriminiert zu werden.

Gemeinnützig ist er für Völkerverständigung. Die Abgabenordnung zwingt den Verein, Schwarze und weiße Menschen quasi als verschiedene Völker anzusehen, obwohl sie gemeinsam in einem Land leben und meist die gleiche Staatsangehörigkeit haben. Denn einen Zweck wie „Förderung der Verwirklichung von Grundrechten" kennt die Abgabenordnung nicht.

Rechte Homosexueller sind nur schwierig förderungswürdig

Einem Verein, der sich für die Rechte homosexueller Menschen einsetzen möchte, sagt der zuständige Finanzbeamte seufzend: Leider sei das Gesetz etwas rückständig und sieht nur vor, dass die Arbeit für die Gleichstellung von Mann und Frau oder zur Förderung der Ehe gemeinnützig sei. Er empfiehlt, Bildung und die Förderung von Kultur in die Satzung zu schreiben. Der Verein kann nur hoffen, dass nicht später ein anderer Finanzbeamter bemängelt, dass die Tätigkeit des Vereins nicht zu den Satzungszwecken passt. Denn dass ein Verein Kulturarbeit fördert, aber außerdem die Ehe für Homosexuelle fordert, kann ihn die Gemeinnützigkeit kosten (das Beispiel ereignete sich vor der Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare).

Vereine, die sich allgemein für die Rechte Homosexueller und gegen ihre Diskriminierung einsetzen, finden keinen konkreten passenden Zweck in der Abgabenordnung. Sie sind meist gemeinnützig für Jugendförderung und Altenhilfe unter dem besonderen Aspekt homosexueller Jugendlicher und alter Menschen; für Bildung, da sie mit Bildungsarbeit über die Diskriminierung und die Lebenswelt von Homosexuellen aufklären; und für Mildtätigkeit.

Das Konstrukt hinter „Mildtätigkeit" ist, dass Homosexuelle an den Rand gedrängt seien, darunter leiden und darum besonderer Hilfe bedürften, etwa in Selbsthilfegruppen. Damit muss ein Verein, der sich für selbstbewusste Menschen einsetzen möchte, diese Menschen zugleich zu Objekten machen und sie als schwach darstellen.

Das dritte Geschlecht

Im November 2017 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass im Geburtenregister neben männlich und weiblich auch ein drittes Geschlecht eingetragen werden muss. Die bisherige Praxis verletze die Rechte intersexueller Menschen. Ein Verein, der sich für die Rechte Intersexueller einsetzt, kann jedoch nicht gemeinnützig sein. Die „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern" ist ein gesetzlicher gemeinnütziger Zweck, der jedoch nicht den Einsatz für die Gleichberechtigung aller Geschlechter einschließt.

Ein Verein, der sich gemeinnützig dafür einsetzen möchte – ob durch Klagen vor Gericht, Appelle an Regierung und Parlament oder ganz praktische Tätigkeiten wie geschlechtsneutrale Toiletten – muss seine Arbeit als Förderung des Gesundheitswesens oder gar als mildtätig verkleiden (siehe auch voriges Beispiel). Oder darauf hoffen, dass das zuständige Finanzamt beantragt, dass der Zweck über die Öffnungsklausel in § 52, Absatz 2 der Abgabenordnung anerkannt wird: „Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden." Dieses Verfahren würde aber voraussichtlich Monate dauern.

Engagement für Rechtsstaatlichkeit gefährdet die Gemeinnützigkeit

Ein Verein unterstützt in einem Kriegsgebiet örtliche Initiativen, die unter anderem die zusammengebrochene Infrastruktur wieder aufbauen und Orte mit Lebensmitteln, Gesundheitsversorgung und Schulen ausstatten. Neben der dort wohnenden Bevölkerung müssen auch dorthin Geflüchtete versorgt werden. Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke Völkerverständigung, Hilfe für politisch Verfolgte und Entwicklungszusammenarbeit.

Das Finanzamt wirft dem Verein im September 2013 vor, dass die Darstellung der Aktivitäten im Internet von den in der Satzung und in Berichten fürs Finanzamt beschriebenen Tätigkeiten abweiche. Der Verein verfolge politische Zwecke, da er Bündnisse unterstütze, die in dem Land das politische System ändern wollen. Die unterstützten Gruppen fordern einen Rechtsstaat und die Absetzung eines Diktators.

Das Finanzamt droht an, die Gemeinnützigkeit rückwirkend ab Vereinsgründung zu entziehen und auf seitdem vereinnahmte Spenden eine Nachversteuerung in Höhe von 30 Prozent zu erheben.

Der Verein wendet insgesamt umgerechnet etwa eine Vollzeitstelle über vier Monate dafür auf, um auf die Vorwürfe zu antworten, sie zu widerlegen und die Arbeit des Vereins sehr umfassend darzustellen. Spendenbescheinigungen für 2013 wurden zunächst nicht ausgestellt.

Mehr als ein Jahr nach der Androhung teilt das Finanzamt im November 2014 in zwei Zeilen mit, dass die Gemeinnützigkeit nicht aberkannt wird. Spenderinnen und Spender erhalten erst jetzt ihre Zuwendungsbescheinigungen für 2013, für die meisten zu spät für ihre Steuererklärung 2013.

Der Verfassungsschutz täuscht sich, das Finanzamt handelt

Ein Verein ist für Förderung der Jugend als gemeinnützig anerkannt und betreibt ein Zentrum als Treffpunkt für junge Menschen. Vom Zentrum gehen unter anderem antifaschistische Aktivitäten aus. Im Jahr 2011 wird der Verein im Bericht des Landesverfassungsschutzes erwähnt. Der Verein klagt dagegen und gewinnt vor dem Verwaltungsgericht, der Verfassungsschutz erwähnt den Verein nicht erneut.

Doch gleich nach Veröffentlichung des Verfassungschutz-Berichtes schreibt das Finanzamt dem Verein, es stelle seine Gemeinnützigkeit in Frage, da er politische Ziele verfolge und seine Bildungsarbeit nicht neutral sei. Erst einen Monat zuvor wurde die Gemeinnützigkeit für die vergangenen Jahre bestätigt.

Nach Ansicht des Vereins ist die Einflussnahme des Verfassungsschutzes offensichtlich. Nachdem bereits der Prozess gegen den Verfassungsschutz sehr aufwändig war und mehrere tausend Euro kostete, bindet nun die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt die ehrenamtlichen Kräfte über Monate und kostet über 2.000 Euro. Auf sieben Seiten legt ein Anwalt dar, warum es gemeinnützig ist, wenn Jugendliche sich selbstbestimmt zu politischen Themen bilden. Da die Vorwürfe des Finanzamtes allgemein sind, kann der Verein nicht einfach widerlegen, sondern muss seine Arbeit umfassend darstellen und begründen.

Finanzamt-Unverständnis beschäftigt Vereine dennoch

Ein Finanzamt rügt eine antirassistische Ausschlussklausel als Hindernis der Gemeinnützigkeit: Weil ein Verein Rechtsextremisten auslädt, fördere er nicht die Allgemeinheit. Deshalb werde die Gemeinnützigkeit aberkannt. Das Finanzamt missversteht offenbar völlig ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom Mai 2017 zum Diskriminierungsverbot

und übersieht das Gebot für gemeinnützige Organisationen, Verfassungsfeinde auszuschließen. Ob Unwissenheit, Ungeschicklichkeit oder Unwille des Finanzamtes – der Verein, dessen antirassistische Ausschlussklausel zum Anlass eines Entzugsverfahrens genommen wird, hat den Aufwand, dem Finanzamt zu erklären, wie Gemeinnützigkeit funktioniert.

Finanzamt verweist an Verfassungsschutz. Der schweigt.

Die Marxistische Abendschule Hamburg – Forum für Politik und Kultur e.V. ist ein kleiner Verein, der sich im universitären Umfeld intensiv mit den Schriften von Marx und benachbartem Theoriegut beschäftigt. Er organisiert neben Lektürekursen auch Vorträge zu marxistischer Theorie und zeitlich-aktuellen (polit-ökonomischen) Themen. Seit den 1980er Jahren wird er im Hamburger Verfassungsschutzbericht erwähnt. Im Wesentlichen wird dort regelmäßig festgestellt, dass in diesem Verein insbesondere Marx gelesen werde. Seit 2015 wird der Verein im Verfassungsschutzbericht als extremistisch eingestuft.

Im Oktober 2020 erhielt der Verein Nachricht vom Finanzamt, dass seine Gemeinnützigkeit nicht mit einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht vereinbar sei. Die Stellungnahme des Vereins, in welcher dieser sein positives Verhältnis zum Grundgesetz darlegte, blieb erfolglos und ihm wurde im Dezember 2020 die Gemeinnützigkeit entzogen. Der „volle Beweis“ sei ausgeblieben, der Verein solle direkt mit dem Verfassungsschutz die gegen ihn erhobenen Vorwürfe klären. Von diesem sind keine Informationen zu bekommen, der Verein kann die gegen ihn erhobenen Vorwürfe somit nicht entkräften. Die Marxistische Abendschule Hamburg erwägt seither, rechtlich gegen die Vorwürfe des Verfassungsschutzes und den Entzug der Gemeinnützigkeit vorzugehen.

Seit 2023 erwähnt der Hamburger Verfassungsschutz die Marxistische Abendschule nicht mehr in seinem Bericht, der Verein hat unterdessen seine Gemeinnützigkeit nicht zurück erhalten. Mehr zu diesem Fall gbt es hier.

30 Monate Streit um Gemeinnützigkeit, dann sagt das Finanzamt: Na gut

Der Fall des Vereins Dona Carmen zeigt, wie schwierig es für gemeinnützige Organisationen ist, effektiven Rechtsschutz für ihren Status zu erhalten. Das Gesetz ist so kompliziert, dass der Status der Gemeinnützigkeit offenbar weniger von Zielen und Tätigkeiten eines Vereins abhängt als davon, wie viel Geld der Verein für Anwältinnen und

Steuerberater ausgeben kann. Das Finanzamt hatte die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt und auch den Einspruch des Vereins abgewiesen. Erst nachdem der Verein Klage erhoben hatte, revidierte das Finanzamt alle seine vorherigen Entscheidungen und sprach dem Verein die Gemeinnützigkeit rückwirkend wieder zu. Bis dahin musste der Verein um seine Existenz bangen und mit dem Vorwurf leben, dass seine Tätigkeit nicht gemeinnützig sei.

Politik und Forschung

Ein Verein informiert bundesweit über Friedensforschung, nicht-militärische Ansätze zur Konfliktlösung und die Militarisierung von Konflikten sowie der Gesellschaft. Er veröffentlicht Aufsätze und recherchiert umfassend zu seinen Themen, auf Grundlage einer antimilitaristischen Haltung. Er ist als gemeinnützig zur Förderung der Völkerverständigung anerkannt. Der Bundesfinanzhof hat bereits vor Jahren entschieden, dass Engagement für den Frieden der Völkerverständigung dient.

Am 9. Februar 2006 teilt das Finanzamt telefonisch mit, dass für die vergangenen Jahre kein Freistellungsbescheid ausgestellt werden wird, also die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Grund sei, dass eine nicht näher genannte Behörde gegenüber dem Finanzamt Zweifel an der Verfassungstreue des Vereins geäußert habe. Erst nach mehreren Nachfragen erläst das Finanzamt am 12. Mai 2006 einen Freistellungsbescheid, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese „stets widerruflich“ sei. Eine Stellungnahme zur Verfassungstreue erfolgt auch auf Nachfrage nicht.

Am 11. Mai 2007 kündigt das Finanzamt schriftlich an, die Gemeinnützigkeit rückwirkend für die Jahre ab 2001 zu entziehen und droht an, der Verein müssse für die seitdem eingenommenen Spenden 40 Prozent Steuern zahlen. (Diese Nachversteuerung wurde im Gesetz mittlerweile auf 30 Prozent gesenkt.) Die Arbeit des Vereins werde von allgemeinen politischen Themen dominiert. Der Verein hat den Eindruck, dass das Finanzamt Gründe sucht, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, ohne die angeblich fehlende Verfassungstreue weiter thematisieren zu wollen, um die „Behörde“ nicht nennen zu müssen.

Der Verein schreibt am 10. Juli 2007 eine umfassende Erwiderung, in der er unter anderem darlegt, dass alle veröffentlichten Texte einen Bezug zu den Satzungszwecken Frieden und Völkerverständigung.

Einige Wochen später nimmt das Finanzamt die Androhung zurück.

Natur- statt Umweltschutz

Ein Verein fördert seit Jahren unter anderem den Umweltschutz und hat das so auch – neben anderen Zwecken – in der Satzung stehen. Das Finanzamt bestätigt regelmäßig die Gemeinnützigkeit. Plötzlich fordert das Finanzamt den Verein auf, die Satzung zu ändern, um den Zweck klarer dem Wortlaut der Abgabenordnung anzupassen: Statt „Umweltschutz" soll dort „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege" stehen – obwohl in der Abgabenordnung der Umweltschutz ebenso steht. Der Verein fürchtet dadurch eine Einengung und Entpolitisierung der eigenen Arbeit.

Einfach zu kompliziert

„Wir sind gar kein eingetragener Verein, sondern einfach nur eine Kampagne, deswegen kam Gemeinnützigkeit nicht in Frage. Sich nebenbei noch mit der ganzen Vereinsbürokratie auseinandersetzen zu müssen, insbesondere mit der Beantragung und den jährlichen Nachweisen der Gemeinnützigkeit, hätte unsere Kapazitäten echt überschritten", schreibt eine Initiative. Weil der Aufwand und die Unsicherheit der Gemeinnützigkeit so groß ist, verzichtet der Verein auf Vorteile wie die steuerliche Begünstigung für Spenderinnen und Spender.

Deutlich wird auch eine weitere Unklarheit: Gemeinnützige Organisationen werden über zwei Rechtskreise reguliert, Zivilrecht und Steuerrecht. Gemeinnützigkeit ist Steuerrecht und bestimmt die Verfassung zivilgesellschaftlicher Organisationen stärker als das Zivilrecht. Das Zivilrecht bestimmt zum Beispiel Regeln für Vereine. Sobald mehrere Personen etwas gemeinsam unternehmen, sind sie zivilrechtlich etwas – zum Beispiel ein Verein oder auch eine BGB-Gesellschaft.

AfD gegen Campact

Darf ein gemeinnütziger Verein vor den Zielen einer politischen Partei warnen, weil diese aus seiner Sicht gegenläufig zu seinen gemeinnützigen Zielen und Werten stehen? Mit dieser Frage sieht sich die Kampagnen-Organisation Campact durch eine Anzeige einer AfD-Bundestagsabgeordneten beim Finanzamt konfrontiert. Die Abgeordnete fordert, dem Verein die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Das Finanzamt hat dazu erklärt, der Frage nachzugehen, wenn die nächste Steuererklärung für die Jahre 2015 bis 2017 von Campact

geprüft werde. Die Prüfung der vorherigen drei Jahre 2012 bis 2014 fiel ohne Beanstandung der Gemeinnützigkeit aus.

„Wir sind überzeugt: Die Aufklärung über die politische Ausrichtung von Parteien ist gemeinnützig“, schrieb Campact dazu. Die Organisation will sich von den Vorwürfen nicht einschüchtern lassen und würde die Arbeit im Zweifel auch ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit fortsetzen. Campact werde in jeden Fall weiter für seine Werte einstehen. Allerdings seien die „Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (…) unklar und teilweise widersprüchlich“.

Für Campact bedeutet das große Unsicherheit bis zu einer Entscheidung des Finanzamtes. Die Folgen eines vom Finanzamts festgestellten Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeit sind nicht eindeutig geregelt. Eine mögliche Konsequenz ist, dass für die nach Auffassung eines Finanzamtes nicht-gemeinnützig verwendeten Mittel (fehlverwendete Mittel) 30 Prozent Spendenhaftung bezahlt werden muss. Campact hatte nach eigenen Angaben im Jahr 2016 Einnahmen in Höhe von 8,9 Millionen Euro aus Spenden und Förderbeiträgen.

Die AfD geht damals bereits nicht zum ersten Mal gegen einen ihr missliebigen Verein vor.

2018 reicht Campact seine Steuererklärung für die Jahre 2014 bis 2017 ein. Nach dem Attac-Urteil kündigte Campact gleichzeitig an, aus Haftungsgründen keine Spenden mehr zu bescheinigen. Ein Steuerbescheid ergeht bis Mitte Juni 2019 nicht.

Im Oktober 2019 erkennt das Finanzamt Berlin Campact den Status der Gemeinnützigkeit ab. Die Vorwürfe der AfD spielen in der Begründung keine Rolle. Das Finanzamt gibt stattdessen zur Begründung an, die Organisation sei überwiegend allgemeinpolitisch tätig gewesen. Campact habe Kampagnen zu Themen durchgeführt, die keinem gemeinnützigen Zweck der Abgabenordnung zugeordnet werden könnten.

In Erwartung dieser Entscheidung auf Grundlage des Attac-Urteils gründet Campact im Juli 2019 eine Stiftung, die die eigene Arbeit finanzieren helfen soll. So eine Aufteilung in zwei Rechtspersonen können sich die meisten Organisationen nicht leisten – oder kommen erst gar nicht auf die Idee.

innn.it: Langer Streit um Demokratie-Förderung jetzt vor dem Bundesfinanzhof

Veröffentlicht am 5. Dezember 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Der Verein innn.it e.V., der das gleichnamige Petitionsportal innn.it betreibt, wehrt sich seit 2019 gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Berlin. Der Verein weigert sich, wie vom Finanzamt Berlin gefordert Petitionen an private Unternehmen und nicht staatliche Stellen zu löschen oder zu bepreisen. Diese seien nach Auffassung des Finanzamt gemeinnützigkeitsschädlich – nur Petitionen an staatliche Stellen würden unter den gemeinnützigen Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens" fallen.

Der innn.it e.V. (ehemals Change.org-Verein) kann diese Argumentation nicht nachvollziehen und hat erfolgreich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg geklagt. Das Finanzamt ging daraufhin in Revision. Die Verhandlung vor dem Bundesfinanzhof (BFH) in München findet am 12. Dezember 2024 statt, fünf Jahre nach Beginn der Auseinandersetzung. innn.it führt stellvertretend für etliche gemeinnützige Vereine in Deutschland einen Rechtsstreit, der eines der Probleme im Gemeinnützigkeitsrecht sichtbar macht.

Der Fall innn.it ist weit über den Verein hinaus wichtig

Der innn.it e.V. streitet nicht nur für sich vor dem Bundesfinanzhof. Das Verfahren ist für alle gemeinnützigen Organisationen relevant, die sich der Demokratieförderung verschrieben haben. Beim innn.it-Fall geht es weniger um politische Mittel als um die Auslegung des gesetzlichen Zwecks der Förderung des demokratischen Staatswesens. Im Attac-Verfahren hatte sich der Bundesfinanzhof um diese Auslegung gedrückt.

Zugleich ist der Fall beispielhaft dafür, was vermeintlich „politisch" ist oder nicht. Die Klage von innn.it ist in dem Sinn bereits politisch: Der Verein möchte auf das Recht oder seine Auslegung einwirken, auf die Gesellschaft, weit über das eigene (private) Interesse hinaus; nämlich selbstlos im Interesse von Demokratieförderung und Bürger:innen-Beteiligung, für die Petent:innen. Dies ist natürlich politisch. Und deshalb ist das Verfahren wichtig. innn.it

streitet stellvertretend für viele Organisationen. Das Verfahren ist ein Steinchen von vielen in der Auseinandersetzung darum, wie sehr sich zivilgesellschaftliche Organisationen in die politische Willensbildung von Staat und Gesellschaft einmischen dürfen.

Das Verfahren ist leider auch beispielhaft für die Belastung durch das veraltete und unklare Gemeinnützigkeitsrecht. Manche Jurist:innen oder Leute aus der Finanzverwaltung verweisen darauf, dass doch erst eine letztinstanzliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit relevant sei. Doch seit fünf Jahren muss innn.it bereits Ressourcen dafür aufwenden – das ist eine enorme Belastung. Hinzu kommt, dass die Spender:innen des Vereins seit Jahren auf einen Steuervorteil für ihre Spenden verzichten und der Verein nicht weiß, wie das Verfahren ausgeht.

Nicht jeder gemeinnützige Verein hat die Kraft, sich mit dem Finanzamt zu streiten und damit an die Öffentlichkeit zu gehen. Viele Vereine können einen Verlust der Gemeinnützigkeit keinesfalls riskieren. Deshalb streitet innn.it stellvertretend für viele – auch das ist politisch.

Der Fall zeigt, wie langwierig und aufwändig die Rechtsdurchsetzung vor Gericht ist. In den fünf Jahren hätte der Bundestag längst Rechtssicherheit schaffen können, in dem er das Gemeinnützigkeitsrechts modernisiert und etwa einen Zweck wie Förderung und Schutz der Grundrechte einfügt. Denn um ein solches Anliegen geht es dem Verein. Stattdessen tritt das Bundesfinanzministerium dem Fall bei, um die bisherige restriktive Auslegung des gesetzlichen Zwecks zu verteidigen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird Auswirkung auf zivilgesellschaftliche Demokratieförderung haben, den Schutz, die Verteidigung und auch die Fortentwicklung von Demokratie und Grundrechten:

Gewinnt innn.it letztinstanzlich, muss die weite Auslegung des gemeinnützigen Zwecks Praxis der Finanzverwaltung werden und zügig im Anwendungserlass festgeschrieben werden.

Verliert innn.it, ist das der späte Verweis, dass das Gesetz lückenhaft ist und zügig angepasst werden muss. Eine Aufgabe, die die Ampel-Koalition sich vorgenommen, aber nicht umgesetzt hat.

Schneller Überblick des Verlaufs

- 2019 reicht der Verein seine erste Steuererklärung nach Gründung ein. Das Finanzamt teilt mit, die Gemeinnützigkeit nicht bestätigen zu wollen.
- Erst 2021 erfolgt die Aberkennung per Bescheid.
- Der Widerspruch dagegen wird erst mehr als ein Jahr später, Ende 2022, beschieden und abgelehnt – nachdem innn.it mit einer Untätigkeitsklage drohte.
- Die daraufhin eingereichte Klage wird Ende 2023 verhandelt und entschieden. (Aktenzeichen 8 K 81298/22)
- Ein Jahr später, im Dezember 2024, wird nun vor dem Bundesfinanzhof verhandelt. (Aktenzeichen V R 28/23)

Die vollständige Chronologie kann hier eingesehen werde.

Der Weg durch die finanzgerichtlichen Instanzen

Gegen die Ablehnung der Gemeinnützigkeit klagte der innn.it-Verein am 15. Dezember 2022. Nach den vorangegangenen Bescheiden und Widersprüchen verhandelte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mündlich ein Jahr später, am 14. November 2023 in Cottbus, die Klage (Aktenzeichen 8 K 81298/22).

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab dem Verein in allen Punkten Recht und stellte die Gemeinnützigkeit wieder her. Allerdings ist das Urteil nicht rechtskräftig, weil die zuständige Finanzbehörde in Revision ging und der Fall nun am 12. Dezember 2024 vor dem Bundesfinanzhof (BFH) in München verhandelt wird (Aktenzeichen V R 28/23). Eventuell wird der Bundesfinanzhof den Zweck der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ erstmals umfassend auslegen, also genauer definieren, was er umfasst.

Im Mai 2024 erfuhr der Verein, dass er nicht nur gegen das Berliner Finanzamt vor Gericht zieht, sondern auch gegen das Bundesfinanzministerium. Der Bundesfinanzhof in München teilte schriftlich mit, dass nun auch die Bundesbehörde dem Verfahren an der Seite des Finanzamtes beitritt.

In der Verhandlung vor dem Bundesfinanzhof wird es erneut konkret um die Frage gehen, ob eine „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO) auch durch das Zurverfügungstellen einer Internetplattform, die es den Nutzern ermöglicht, „Petitionen“ zu erstellen und elektronisch zu unterzeichnen, um verschiedene

soziale Anliegen zu fördern, gegeben ist. Oder ob der Begriff der „Petition“ vielmehr auf den Bereich des Artikel 17 des Grundgesetzes beschränkt sein sollte, also Bitten ausschließlich an staatliche Stellen.

Sollte innn.it vor dem Bundesfinanzhof verlieren, bleibt als letzte juristische Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen, die die Verletzung von Grundrechten rügt. Gregor Hackmack, Vorstand von innn.it gab an, notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Dort liegt bereits seit 2021 eine Verfassungsbeschwerde von Attac zum Gemeinnützigkeitsrecht.

Die Chronologie der bisherigen Geschehnisse rund um den Streit zur Gemeinnützigkeit von innn.it kann hier eingesehen werde.

Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg urteilte, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit seitens des Finanzamts gegenüber innn.it unrechtmäßig war. In der Verhandlung ging es insbesondere um die Auslegung des Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens“, die Unmittelbarkeit der gemeinnützigen Tätigkeit und die Abgrenzung von Partikular- bzw. Einzelinteressen.

Die gemeinnützige allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sei gegeben, wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt sowie für das Eintreten für diese Grundsätze des demokratischen Staatswesens aktiv wirbt. Die Inhalte des demokratischen Staatswesens seien aus den Grundprinzipien des Grundgesetzes abzuleiten. Beispiele dieser Inhalte seien Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie die Meinungsfreiheit. In Abgrenzung davon liege keine Förderung des demokratischen Staatswesens selbst mehr vor, wenn regelmäßig eigene politische Zwecke verfolgt werden.

Gemeinnützige Vereine mit den Zwecken Förderung der Volksbildung und des demokratischen Staatswesens (also: politische Bildung) müssten nach bestehender Rechtsprechung „geistig offen“ sein und dürften nicht das Ziel verfolgen, Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik durchzusetzen. Die Auslegung des Zwecks der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ müsse an grundrechtlich verbürgten Prinzipien erfolgen. Insbesondere gehöre dazu die Förderung der Ausübung

der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Streitfall der Meinungsfreiheit, sowie der Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe. Im Fall von innn.it liege geistige Offenheit dahingehend vor, dass vielfältige Kampagnen über die Plattform gestartet wurden und die Plattform innn.it grundsätzlich für alle nicht rechtswidrigen Anliegen offen ist.

(Aus unserer Sicht täuscht sich das Finanzgericht beim Maßstab der „geistigen Offenheit". Denn innn.it macht nicht politische Bildung, sondern fördert das demokratische Staatswesen direkt.)

In der Urteilsbegründung heißt es weiter: „Der Kläger ist gemeinnützig tätig, denn er fördert das demokratische Staatswesen. Es liegt auch nicht der Ausschlussgrund vor, dass Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen […]."

Das demokratische Prinzip bedingt nicht nur Parteien- und Wahldemokratie, sondern erfordert generell aufgeklärte Bürger. Demokratie sei ohne Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar – genau auf dessen Förderung aber sei die Arbeit von innn.it gerichtet: Das Gericht sah in der Tätigkeit von innn.it eine Förderung der Meinungsfreiheit im Sinne von Artikel 5 des Grundgesetzes und der demokratischen Teilhabe, da Nutzer der Plattform ermutigt würden, ihre Anliegen zu teilen. Damit liegt eine aktive unmittelbare Förderung von Meinungsäußerung und demokratischer Teilhabe vor, die die einzelnen Nutzer ermutigen und stärken soll. Weil die Demokratie ohne Meinungsfreiheit nicht denkbar wäre, zog es den Schluss, dass durch diese Art der Förderung der Meinungsfreiheit die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO gegeben wäre.

Der Verein wäre einem Demonstrations- und Versammlungsförderverein vergleichbar, der die einzelnen Bürger:innen bestärkt, öffentlich ihre Ziele zu vertreten, zu verbreiten und die Masse in der Öffentlichkeit zu erreichen und hierbei bspw. übliche Demonstrations- und Versammlungsmaterialien bereitstellt, aber hauptsächlich die Nutzer darin berät, wie ihre Anliegen formuliert und transportiert werden können.

Darauf aufbauend argumentierte das Gericht auch, dass es sich bei Petitionen nicht um solche nach Artikel 17 des Grundgesetzes handeln müsse, das Finanzamt legte laut Gericht bei der Frage nach der Förderung des staatlichen Petitionswesens den Inhalt des Begriffs des demokratischen Staatswesens zu eng aus. Dies verkenne, dass innn.it zwar den Begriff

Petition verwende, dies aber in sprachlicher Hinsicht gängig und eher allgemein genutzt wird als gemeinschaftliches „Gesuch an Jedermann“, nicht nur an staatliche Stellen.

Das Gericht bestätigte, dass innn.it seinen gemeinnützigen Zweck unmittelbar verfolge, denn es ginge dem Kläger um die Förderung der Petent:innen in Deutschland, die auf der Plattform aktiv werden wollen. Die Petitionen selbst würden nicht im Namen von innn.it, sondern im Namen der Petent:innen veröffentlicht – das Erreichen der Inhalte der Petitionen ist also allgemein nicht Ziel der Plattform, weder mittelbar noch unmittelbar.

Das Gericht entschied ebenfalls, dass innn.it nicht den Zweck der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verfolge (wie das Finanzamt vorwarf, woraus sich der Vorwurf der Nichteinhaltung der Ausschließlichkeit ergab), da innn.it keine Aus- und Fortbildungsleistungen in Bezug auf Grundrechte und deren Gehalt und Grenzen leiste. Die Bildungskomponente i.S. von „Erfahrung gewinnen“ sei nur mittelbare Folge.

Vorlauf und Historie von innn.it

Der Verein wurde am 21. September 2016 in Deutschland als Change.org-Verein gegründet. Die gleichnamige Seite bot Möglichkeiten für Bürger:innen, kostenlos Online-Petitionen zu starten sowie sich vom Team des Change.org-Vereins durch Beratung in Kampagnenführung unterstützen zu lassen – bis 2019 wurde die Seite damit die deutschlandweit größte Kampagnenplattform. Als unabhängiger Verein hatte change.org zunächst eine Lizenzvereinbarung mit dem internationalen Sozialunternehmen Change.org – die entsprechende Website wurde seit 2007 durch die „Change.org, PBC“, einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in San Francisco (USA) betrieben, die die Rechtsform einer Public-Benefit-Organisation hat. Der deutsche Change.org-Verein zahlte eine Lizenzgebühr, um eine deutsche Sprachvariante der Internetplattform führen zu können – was zur Neugründung des Vereins sowie über die ersten Jahre deutlich günstiger war, als eine eigene Plattform zu programmieren. Der Verein unterhielt außerdem eine eigene Website, auf der er auf seine Satzung hinwies und um Förderer warb.

Im Mai 2022 änderte der Change.org-Verein seinen Namen zu innn.it und verließ die internationale Plattform. Vereinszwecke blieben die Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Bildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Ab jenem Zeitpunkt betrieb innn.it unter neuem Namen eine eigene

Plattform, die auf Servern in Deutschland gehostet wird. Der e.V. ist zu 100 Prozent durch Spenden finanziert. Teil der Vision von innn.it ist es seither auch, Petenten darin zu unterstützen, Petitionen und Kampagnen in direktdemokratische Initiativen umzuwandeln und damit rechtsverbindlich zu machen.

Anfang des Streits mit dem Finanzamt für Körperschaften Berlin

Im Februar 2019 reichte der Chchange.org-Verein ordnungsgemäß die Steuererklärung für die vergangenen Jahre ein. Einen Monat später schrieb das Finanzamt Berlin und kündigte an, die Gemeinnützigkeit rückwirkend bis 2016 aberkennen zu wollen. Die Begründung damals lautete, change.org würde Einzelinteressen befördern. Als Beispiele wurden die Petition von Marianne Grimmenstein gegen das Freihandelsabkommen CETA (mehr als 300.000 Unterschriften), die Petition von der Mutter eines Loveparade Opfers (mehr als 367.000 Unterschriften) und die Petition für Solidarität mit Irmela Mensah-Schramm, die „Polit-Putze" aus Berlin, die rechte Parolen im öffentlichen Raum übersprüht (mehr als 40.000 Unterschriften), genannt. Außerdem wurde vorgeworfen, dass sich mit anderen Ländern eine Petitionsplattform geteilt und diese damit nicht unmittelbar betrieben würde – eines der Schlagworte des Gemeinnützigkeitsrechts, welches jedoch regelmäßig zu Fragen der Auslegung führt.

Dieser Einschätzung widersprach der Verein, es folgten Monate des Schriftverkehrs mit dem zuständigen Finanzamt, in dem die Vorwürfe von Seiten change.org entkräftet wurden. Die Finanzverwaltung wiederum ließ sich daraufhin über ein Jahr Zeit mit der weiteren Prüfung. Erst nach Androhung einer Untätigkeitsklage von change.org kam es am 17.11.2020 zu einem persönlichen Treffen mit den zuständigen Beamt:innen aus der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Senatsverwaltung für Finanzen führt die Aufsicht über die Finanzämter des Landes. Sie ist die zuständige Behörde für übergeordnete steuer- und finanzpolitische Angelegenheiten in Berlin. In Fällen, die eine breite öffentliche Resonanz oder komplexe rechtliche und politische Aspekte betreffen, greift die Senatsverwaltung zur Vermittlung oder zur Prüfung ein, ob das Finanzamt rechtmäßig gehandelt hat.

Einzelinteressen und Unmittelbarkeit wurden bei diesem Treffen nicht mehr als Gründe der Aberkennung der Gemeinnützigkeit genannt. Stattdessen wird seither erklärt, dass der gemeinnützige Vereinszweck von change.org e.V., nämlich die „Förderung des demokratischen Staatswesens" lediglich Petitionen abdecke, die sich an staatliche Stellen

richteten. Petitionen an nichtstaatliche Stellen, wie große Unternehmen, fallen laut Senatsverwaltung für Finanzen nicht unter den gemeinnützigen Vereinszweck. Die zuständigen Finanzbeamt:innen legten entsprechend nahe, eben solche Petitionen, die sich nicht an staatliche Stellen richteten, zu löschen oder zu bepreisen.

Tatsächliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach zwei Jahren Streit

Diese Rechtsauffassung teilt der Verein nicht und kam dem folglich nicht nach. Zwei Jahre nach Einreichung wurde dem Change.org-Verein im Februar 2021 dann tatsächlich vom Finanzamt für Körperschaften Berlin I die Gemeinnützigkeit aberkannt, unter einer ganzen Argumentationskette, die der Begründung der Senatsverwaltung ähnelte: Die Satzung sei zwar gemeinnützig, mit der kostenlosen Ermöglichung von Petitionen an nicht-staatliche Stellen käme der Verein jedoch nicht seinem Zweck der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ nach, da Petitionen im Sinne des Art. 17 des Grundgesetzes (das sog. Petitionsrecht) interpretiert werden müssten. In dem Grundrechts-Artikel steht: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Mit der bloßen Zurverfügungstellung der Online-Petitionsplattform change.org erfülle der Verein nicht unmittelbar seinen steuerbegünstigten Zweck. Bereits die Zurverfügungstellung einer Infrastruktur für das steuerbegünstigte Tätigwerden Dritter sei nicht als eigene steuerbegünstigte Tätigkeit anzusehen, weil der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht erfüllt sei. Aus dieser Auslegung ergab sich für das Finanzamt auch, dass durch die Beratungstätigkeit ein nicht satzungsmäßiger Zweck, nämlich der der Volks- und Berufsbildung verfolgt werde; dies bewirke zugleich einen Verstoß gegen das Gebot der Ausschließlichkeit des § 56 AO. Den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung nahm der Change.org-Verein mit der Satzungsänderung vom 11. Dezember 2020 als eigenständiger Zweck in die Satzung auf.

Soweit die Mittel von innn.it bereits in den Streitjahren für Bildungszwecke bzw. Petitionen, die nicht unter Artikel 17 des Grundgesetzes fielen, verwendet worden seien, liege eine Mittelfehlverwendung vor.

Gegen die Aberkennung reichte der Change.org-Verein fristgerecht Widerspruch ein. Anderthalb Jahre später, im Dezember 2022 wurde dieser vom Finanzamt zurückgewiesen.

Update: Nach der Verhandlung beim BFH

Stand 20.12.2024: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Streit um die Gemeinnützigkeit des innn.it-Vereins verhandelt und entschieden, doch das schriftliche Urteil wird noch geschrieben: Der Fall wird zurückverwiesen an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, wo innn.it vor einem Jahr bereits gewonnen hatte. Damit geht die Auseinandersetzung um die Gemeinnützigkeit ins sechste Jahr. Welche Vorgaben der BFH dem Finanzgericht machen wird, wird erst in einigen Wochen im Urteil stehen. In der Verhandlung am 12. Dezember 2024 ging es viel um die Auslegung des gemeinnützigen Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens". Seitens des Gerichts wurde diskutiert, ob sich dieser Zweck nur auf Artikel 20, Absatz 2 des Grundgesetzes bezieht: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Also in erster Linie auf Staatsorgane und Staatsaufbau, weniger auf den demokratischen Prozess.

Was haben VVN und Olaf Scholz miteinander zu tun?

Veröffentlicht am 28. November 2019 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Debatte um Gemeinnützigkeit und politische Einmischung ist zu Recht hochgekocht, nachdem am vergangenen Freitag der „Spiegel" über Überlegungen im Finanzministerium berichtete und die VVN-BdA die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit bekannt gab. Vereine und Stiftungen, die sich selbstlos für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, sind nicht erst nach dem Attac-Urteil Anfang des Jahres bedroht. Auf die unsichere Rechtslage weist unsere Allianz seit Jahren hin. Wir gehen davon aus, dass tausende Organisationen alleine durch das Attac-Urteil gefährdet sind. Mit Bezug auf das Attac-Urteil wurde bereits mindestens zwei Vereinen die Gemeinnützigkeit aberkannt: Das bundesweit tätige Kampagnen-Netzwerk Campact und das lokale Kultur- und Bildungszentrum DemoZ in Ludwigsburg.

Der Fall der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) liegt etwas anders. Allen Fällen ist aber gemein, dass es im Recht der Gemeinnützigkeit an Anerkennung des selbstlosen politischen Engagements fehlt. Wer sich mit politischen Forderungen für marginalisierte Gruppen einsetzt, gefährdet seine Gemeinnützigkeit. Ebenso, wer als Wächter demokratischer Institutionen auftritt, zum Beispiel mit Forderungen etwa ans Polizeirecht.

Die aus dem Bundesfinanzministerum bekannt gewordenen Überlegungen zum Gemeinnützigkeitsrecht würden keine Rechtssicherheit für dieses Engagement schaffen. Mit einem neuen Absatz soll die Freiheit gemeinnütziger Organisationen beschränkt werden, ihre Mittel zu wählen: Die Einwirkung auf die politische Willensbildung dürfe nicht überwiegen oder müsse in den Hintergrund rücken.

Gemeinnützigkeits-Überlegungen des Finanzministeriums gehen in falsche Richtung

Die Überlegungen im Bundesfinanzministerium sind noch nicht abgeschlossen und es gibt keinen fertigen Gesetzesentwurf. Doch sie gehen in die falsche Richtung und verstehen das Problem eventuell nicht (zu Begründungen und Bedenken siehe Tweets des Staatssekretärs Wolfgang Schmidt). Es geht nicht nur um Attac und Campact, sondern um tausende Vereine, die sich zur Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks politisch einmischen. Das betrifft zum Beispiel einen Umweltverband, der sich gegen Kohlekraftwerke oder für mehr Radwege engagiert. Beides kann der Verein nicht selbst verwirklichen, sondern nur durch politische Einflussnahme. Dass solche politische Einflussnahme erlaubt ist, hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2017 in seinem BUND-Urteil festgestellt. Politische Mittel verstoßen nicht gegen das Gebot der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit,

Vereine wie Campact oder Attac unterscheiden sich zwar von einem örtlichen Sportverein oder einem Gesangsverein, auch von einem bundesweiten Kultur-Netzwerk, doch sie sind diesen Vereinen deutlich ähnlicher als einer Partei. Parteien und kommunale Wählergemeinschaften versuchen ihre Ziele durchzusetzen, indem sie durch Wahlen an politische Macht gelangen. Einen solchen politischen Zweck verfolgen zivilgesellschaftliche Organisationen nicht. Doch sie setzen politische Mittel für ihre gemeinnützigen Zwecke ein. Dafür ist offenbar eine Klarstellung im Gesetz nötig, dass Einflussnahme auf die politische Willensbildung zu den legalen Mitteln gehört.

Öffnung Prinzip Ausschließlichkeit nötig

Die bekannt gewordenen Überlegungen aus dem Bundesfinanzministerium lösen auch nicht das Problem, dass gemeinnützige Organisationen ihre Gemeinnützigkeit riskieren, wenn sie sich bei Gelegenheit über ihren eigenen Zweck hinaus engagieren: Wenn der Pfadfinderverein für Klimaschutz demonstriert, der Gesangsverein Bäume zum Umweltschutz pflanzt oder der Fußballverein eine Demo gegen Antisemitismus organisiert. Hierfür braucht es zur Belebung der Demokratie und zur Entbürokratisierung eine leichte Öffnung des Prinzips der Ausschließlichkeit.

Denn nur dann kann sich der Karnevalsverein gegen einen Naziaufmarsch engagieren. Dagegen könnte von der Beschränkung politischer Mittel der Karnevalsverein neu betroffen sein, da er mit Büttenreden und Motivwagen in die politische Willensbildung eingreift.

Beim Entzug der Gemeinnützigkeit der VVN-BdA wird ein weiteres Problem sichtbar. Es geht nicht um Ausschließlichkeit, nicht um politische Mittel und auch nicht um fehlende Zwecke im gesetzlichen Katalog. Sondern hier greift eine rechtsstaatlich bedenkliche Beweislastumkehr. Zu Recht bestimmt das Gemeinnützigkeitsrecht, dass ein demokratiefeindlicher Verein diesen Status nicht erhalten kann. Doch wird ein gemeinnütziger Verein in einem Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgelistet, muss er dem Finanzamt das Gegenteil beweisen anstatt dass der Staat die Demokratiefeindlichkeit beweisen muss. Diese formelle Regelung muss gestrichen werden.

Lesestoff

Dass es nicht um eine Hand voll Vereine geht, sondern um sehr viele Organisationen, darüber hinaus über den Freiraum zivilgesellschaftlichen Handelns, zeigen die vielen Reaktionen und Stellungnahmen der vergangenen Tage:

- Die Grenzen der Gemeinnützigkeit werden enger gezogen und einige werden ausgeschlossen, schreibt Prof. Dr. Stefan Sell in einem umfassenden Überblick.
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund erklärt: Eine lebendige Demokratie braucht eine aktive Zivilgesellschaft. Auch der zivilgesellschaftliche Protest ist unverzichtbarer Teil einer demokratischen Gesellschaft. Deshalb lehnen wir jede Einschränkung des Gemeinnützigkeitsrechtes ab, die darauf hinausliefe nur noch dann gesichert als gemeinnützig anerkannt werden zu können, wenn das Engagement eines Vereins

oder einer Organisation nicht über kleinräumiges ehrenamtliches oder karitatives Engagement hinausreicht.

- Die bisher durch das Attac-Urteil getroffenen Organisationen Attac, Campact und DemoZ erklären, dass ein neuer Status „Politische Körperschaft“ für sie keine Lösung wäre.
- Der Deutsche Naturschutzring und mehrere große Umweltverbände schreiben in einem offenen Brief an Finanzminister Olaf Scholz, dass eine Beschränkung politischer Mittel sie gefährden würde.
- Aktive und Organisationen aus dem #unteilbar-Bündnis fordern, dass politisches Engagement der kritischen und demokratischen Zivilgesellschaft im Zuge der anstehenden Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Bundesfinanzministerium gestärkt und zweifelsfrei abgesichert werden muss.
- Bereits zuvor hatte der Rechtsanwalt Matthias Lindemann in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau Hintergründe zum Recht der Gemeinnützigkeit erklärt.
- Auch noch vor den neuen Ereignissen veröffentlichte der Bundesverband Deutscher Stiftungen seine Unterstützung der „Charta für Zivilgesellschaft und Demokratie“ und fordert „breite und rechtssichere Räume für zivilgesellschaftliches Engagement“ sowie „eine rechtssichere Abgrenzung zwischen allgemeinpolitischer Betätigung als Selbstzweck und politischer Tätigkeit im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverwirklichung“.

Dona Carmen wieder gemeinnützig – Finanzamt nimmt nach 30 Monaten Fehlentscheidung zurück

Veröffentlicht am 26. Februar 2018 von Stefan Diefenbach-Trommer

Nach zweieinhalb Jahren hat das Finanzamt Frankfurt dem „Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten Dona Carmen“die Gemeinnützigkeit zurückgegeben und damit seine ursprüngliche Entscheidung als falsch eingestanden. Die Auseinandersetzung zeigt

Probleme, vor denen viele gemeinnützige Organisationen stehen. Das Gesetz ist so kompliziert, dass der Status der Gemeinnützigkeit offenbar weniger von Zielen und Tätigkeiten eines Vereins abhängt als davon, wie viel Geld der Verein für Anwältinnen und Steuerberater ausgeben kann. Der Bundestag muss zügig Klarheit und Rechtssicherheit herstellen, um bürgerschaftliches Engagement für die Gesellschaft zu fördern statt in der Bürokratie zu zermalmen.

Im Fall Dona Carmen hat das Finanzamt alle seine vorherigen Entscheidungen revidiert und dem Verein die Gemeinnützigkeit wieder rückwirkend zugesprochen, nachdem der Verein Klage eingereicht und ein Anwalt die Klage begründet hatte. Bis dahin musste der Verein um seine Existenz bangen und mit dem Vorwurf leben, dass seine Tätigkeit nicht gemeinnützig sei.

Das Finanzamt hatte gegenüber Dona Carmen zunächst blitzschnell den Druck von Null auf Hundert gesteigert, diesen Druck über zweieinhalb Jahre gehalten, um dann eine Kehrtwende hinzulegen und allen Druck abzulassen.

Der Verein hatte turnusgemäß seine Steuererklärung für 2011 bis 2013 abgegeben. Daraufhin hatte das Finanzamt am 25. September 2015 die Gemeinnützigkeit entzogen und verlangt, dass der Verein sein Vermögen abführt, damit es gemeinnützigen Zwecken zugute kommt. Das ist die schwerste mögliche Sanktion für gemeinnützige Organisationen. Dafür muss ein Verein so massiv gegen Gebote der Gemeinnützigkeit verstoßen haben, dass der Fehler einem Vermögensverbrauch nahe kommt. Zugleich unterstellt dieser Entzug, dass der Verein auch in Zukunft nicht gemeinnützig sein kann.

Von 0 auf 100: Finanzamt griff zu schärfster Sanktion

Dem Finanzamt stehen schwächere Sanktionen zur Verfügung: Es könnte verlangen, dass bestimmte Tätigkeiten künftig unterlassen werden sollen. Es könnte feststellen, dass einzelne Tätigkeiten nicht gemeinnützig waren und lediglich für diese Ausgaben eine Nachversteuerung wegen Mittelfehlverwendung verlangen. Es könnte für ein einzelnes Jahr die Gemeinnützigkeit aberkennen, wie es beim Deutschen Fußballbund (DFB) erfolgt ist. Vor allem sollte es vor einer Entscheidung zunächst den Verein anhören und die Umstände ermitteln, statt gleich einen wirksamen Bescheid zu erlassen.

Aufgrund unbewiesener Behauptungen und Vermutungen des Finanzamtes musste Dona Carmen zweieinhalb Jahre ohne den Status der Gemeinnützigkeit arbeiten. Spenderinnen und Spender konnten keine Zuwendungsbescheinigungen für ihre Steuererklärung erhalten. Der Verein musste viel Zeit und Geld aufwenden, um seine Gemeinnützigkeit zu verteidigen. Viele Gemeinnützigkeits-Verfahren finden wie in diesem Fall vorgerichtlich statt: Der Verein hatte zwar bereits Klage erhoben, aber es kam nicht zur Verhandlung, weil das Finanzamt ohne weitere Begründung die Aberkennung aufhob.

Im ursprünglichen Bescheid vom 25. September 2015 und im Einspruchsbescheid vom 24. August 2017 hatte das Finanzamt unter anderem behauptet, der Verein sei zu politisch. Ähnlich wie beim Gemeinnützigkeits-Streit von Attac hatte es behauptet, die Bildungsarbeit des Vereins diene anderen Zwecken wie „der Verbreitung der Ansichten und rechtspolitischen Vorstellungen“ des Vereins, es würden „keine Kenntnisse oder Bildungsinhalte vermittelt“. Das Finanzamt hat dabei von Anfang an verkannt, was ein Anspruch demokratischer Bildung sein muss und dass der Verein darüber hinaus für weitere Zwecke wie die Förderung des Gesundheitswesens gemeinnützig war.

Empörend: Entzug der Gemeinnützigkeit ohne Anhörung

Empörend ist, dass das Finanzamt ohne Anhörung und Aufklärung des Sachverhalts zur schärfst möglichen Sanktion gegriffen hat, dem Gemeinnützigkeitsentzug – und dass es im Fortgang noch immer neue Vorwürfe erhob, statt auf die Argumente des Vereins einzugehen. Erst eine Klagebegründung eines Fachanwalts hat das Finanzamt zum Einlenken gebracht. Dies ist das Gegenteil der Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

Der Bundestag könnte solche Verfahren vermeiden, indem er die Liste gemeinnütziger Zwecke angemessen erweitert und das Verfahren klarer regelt. Bereits bei der ersten Anerkennung der Gemeinnützigkeit verzweifeln viele Initiativen an den Kompliziertheiten des Verfahrens.

- Informationen zu Dona Carmen: www.donacarmen.de
- Pressemitteilung 26.2.2018 Dona Carmen inklusive Zeittafel und weiteren Dokumenten

Übrigens: Das Gemeinnützigkeits-Verfahren von Attac ist mittlerweile ins fünfte Jahr gegangen…

Keine Gemeinnützigkeit für Sexisten

Veröffentlicht am 28. August 2017 von Stefan Diefenbach-Trommer

Ein Urteil des Bundesfinanzhofes zu Gemeinnützigkeit, das für viel Aufregung gesorgt hat, berührt auch unsere Arbeit. Der BFH hatte bestätigt, dass eine Freimaurerloge nicht gemeinnützig ist, die nur Männer als Mitglieder akzeptiert und deren Tätigkeit vor allem darin besteht, Rituale für ihre Mitglieder durchzuführen (Entscheidung vom 17. Mai 2017 – V R 52/15, veröffentlicht am 2. August 2017). Darin geht es vor allem um den Begriff „Förderung der Allgemeinheit". Warum ist diese Entscheidung für Organisationen wichtig, die sich in die Politik einmischen und die gemeinnützig sein wollen?

Erstens: Im Urteil schreibt der BFH, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt (Randnummer 37). Wenn ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist, der einseitig auf politische Entscheidungen Einfluss nimmt, heißt das nicht, dass ein anderer Verein gemeinnützig werden muss, der ebenfalls einseitig politisch agiert – sofern die Anerkennung des ersten Vereins gar nicht richtig wäre. In Gemeinnützigkeits-Streitereien hilft es also wenig, auf andere anerkannte Organisationen zu zeigen.

Zweitens: Die Verweigerung der Gemeinnützigkeit ist kein Eingriff in das „mitgliedschaftliche Selbstbestimmungsrecht" (Randnummer 30), also auch kein Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Wenn ein Verein nicht gemeinnützig sein kann, ist das nicht mit einem Verbot gleichzusetzen.

Drittens: Der BFH schnürt eine wichtige Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, die Förderung der Allgemeinheit, ein Stück enger. Wer nicht die durch die Grundrechte beschriebene Werteordnung akzeptiere, fördert nicht die Allgemeinheit und kann nicht gemeinnützig sein. Also: Homophobe Vereine, frauenfeindliche Stiftungen und Euthanasie-Anhänger sind nicht gemeinnützig. Die Schranke für ihre Gemeinnützigkeit ist nicht eine politische Tätigkeit, sondern ihre Menschenverachtung.

Es geht nicht um Mitglieder, sondern um Werteordnung

Dabei reicht es als Merkmal nicht aus, nur Frauen oder Männer als Mitglieder aufzunehmen, wie es viele missverstanden haben (siehe unten). Es geht um die Haltung, die sich im

Aufnahmeverhalten ausdrücken kann: „Ein Verein, der entgegen Art. 3 Abs. 3 GG die wesensmäßige Gleichheit aller Menschen in Abrede stellt, ist daher mangels Förderung der Allgemeinheit nicht als gemeinnützig einzustufen“, schreibt der BFH in der Urteilsbegründung (Randnummer 22). Bereits §51, Absatz 3 nennt als Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung, dass eine Organisation weder gegen den Gedanken der Völkerverständigung handelt noch gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Das gilt auch für mildtätige Organisationen für die Förderung kirchlicher Zwecke. Doch diese Organisationen müssen nicht die Allgemeinheit fördern – gemeinnützige Organisationen schon. Für sie gilt die nun ausdrücklich formulierte Bedingung der Grundrechte-Kompatibilität.

Bereits vor dem Aufschrei vieler Zeitungen zeigt der BFH zahlreiche Konstellationen auf, in denen ein gemeinnütziger Verein durchaus nur Frauen oder Männer als Mitglieder oder als Zielgruppe haben kann. Zum Beispiel, wenn es einen sachlichen Grund dafür gibt wie die „Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können“ (Randnummer 27). Oder wenn anderes Verfassungsrecht die Ungleichbehandlung rechtfertigt. Das könnte z.B. der Fall sein, wenn eine Bevorzugung von Frauen dazu führen soll, eine strukturelle Ungleichbehandlung auszugleichen oder zu beenden. Ebenso kann ein gemeinnütziger Verein durchaus nur Männer oder Frauen aufnehmen, wenn seine Arbeit sowohl Männern als auch Frauen zugute kommt. Das könnte etwa bei einem Männerfußballverein oder einem Frauenchor der Fall sein.

Doch es reicht nicht aus, sich auf eine Tradition zu berufen. „Der Hinweis auf die geschichtliche Tradition ist allerdings nicht geeignet, die Ungleichbehandlung … zu rechtfertigen. … Das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verlöre seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit hingenommen werden müsste“ (Randnummer 31). In dieser klaren Aussage steckt übrigens auch etwas sehr Politisches: Nämlich der Realität Alternativen gegenüberstellen – genau das, was das Hessische Finanzgericht im Fall Attac als Teil von Bildungsarbeit erklärt hatte. Das Finanzministerium im Auftrag des Bundesfinanzministers dagegen behauptet, Alternativen vorzustellen sei nur eine Aufgabe von Parteien.

Kuriose Missverständnisse

Diese Feststellungen der Bundesrichter sind schon sehr interessant. Interessant sind auch die Reaktionen in Öffentlichkeit und Politik. Viele haben offenbar das Urteil nicht gelesen oder nicht verstanden.

„Finger weg von unseren Vereinen!“ schreibt die Bild-Zeitung am 9. August 2017: „Der Bundesfinanzhof will ihnen die Gemeinnützigkeit entziehen, falls Männer und Frauen nicht gleichermaßen Mitglieder werden können.“ (Nein, das will er nicht.) „Tradition ist nicht dasselbe wie Diskriminierung. Nur weil etwas nicht dem Zeitgeist entspricht, ist dies nicht automatisch weniger gemeinnützig“, heißt es dort weiter im Kommentar.

Die Welt titelt „Zittern vor dem Fiskus“ und „Ist ein Männergesangsverein wirklich frauenfeindlich?„. Diverse Zeitungen machen sich Sorgen um Schützenvereine:

- „Urteil zur Gemeinnützigkeit: Würde sie aberkannt, drohen Schützenvereine Finanzprobleme“ (Oberbergischer Anzeiger)
- „Schützenvereine sehen keine Gefahr“ (Westfalenpost)
- „Freimaurer laut Finanzgericht nicht gemeinnützig – Schützen zittern“ (Kölnische Rundschau)
- „Fiskus legt auf Schützen an“ schreibt sogar das Neue Deutschland.

Noch spannender ist, dass auf den Zug der Empörung ein Landesfinanzminister aufspringt, zunächst ohne das Missverständnis aufzuklären. Lutz Lienenkämper (CDU), seit dem Regierungswechsel Finanzminister in Nordrhein-Westfalen, will „alle Möglichkeiten ausschöpfen, den Brauchtumsvereinen in unserem Land die Gemeinnützigkeit zu erhalten“ (Welt vom 14. August 2017). Mit etwas Beratung kommt Lienenkämper nach zwei Wochen in einer Mitteilung am 28. August auf die Lösung: „Das Wirken unserer Schützen-, Karnevals- und Gesangsvereine kommt nicht nur deren Mitgliedern, sondern unmittelbar der Allgemeinheit zugute.“

Vielleicht ist die Aufregung ein Beitrag, auf die Unklarheit des Gemeinnützigkeitsrechts hinzuweisen…

Gemeinnützigkeit vor Gericht

Veröffentlicht am 27. Oktober 2016 von Stefan Diefenbach-Trommer

Am kommenden Freitag (28. Oktober 2016) verhandelt das Finanzgericht Düsseldorf über die Gemeinnützigkeit des Frauenverbandes Courage e.V., teilt der Verein mit. Die Verhandlung beginnt um 10 Uhr in der Ludwig-Erhard-Allee 21.

Anders als im Gemeinnützigkeits-Verfahren von Attac geht der Streit nicht darum, ob der Verein politische Ziele habe, ob gemeinnützig Zwecke im engeren Sinn verfolgt werden oder ob die Zwecke mit angeblich zu politischen Mitteln verfolgt werden. Vielmehr bezweifelt das Finanzamt Wuppertal die Verfassungstreue des Vereins, weil der in Verfassungsschutzberichten erwähnt wurde. Die Abgabenordnung mischt in Paragraph 51 materielle Regelungen mit Verfahrensrecht und verlangt von gemeinnützigen Organisationen, die Behauptung der Verfassungsschutz-Ämter zu widerlegen. Damit wird die Beweislast umgekehrt.

Der Beweis, nicht verfassungsfeindlich zu sein, ist kaum zu erbringen, während der Verfassungsschutz seine Behauptungen und Folgerungen nicht belegen muss. Deshalb gehört es zu den Forderungen der Allianz, den Bezug auf den Verfassungsschutz zu streichen. Beibehalten möchte die Allianz die Anforderung an Gemeinnützige, sich an die Verfassung zu halten. Damit können Rechtspopulisten und Nazis aus der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen werden – wenn die Verfassungsfeindlichkeit bewiesen wird.

Der Frauenverband Courage

Der Frauenverband Courage e. V. ist Mitglied der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“. Die Frauenorganisation wurde 1991 gegründet, die Bundesgeschäftsstelle sitzt in Wuppertal.

Das Finanzamt Wuppertal hatte dem Verein im Dezember 2012 die Gemeinnützigkeit rückwirkend ab dem Jahr 2010 aberkannt. Erst neun Monate später entschied das Finanzamt über den Einspruch des Frauenverbandes – ablehnend. Woraufhin der Verein im Dezember 2013 Klage erhob, die erst jetzt, fast drei Jahre später, verhandelt wird.

Zwischenzeitlich hatte der Frauenverband vor dem Verwaltungsgericht gegen das Land Nordrhein-Westfalen geklagt und gefordert, den Verband nicht mehr im Verfassungsschutzbericht aufzuführen und die Berichte von 2013 und 2014 entsprechend zu korrigieren. Diese Klage wurde am 16. Juni 2015 vom Gericht abgewiesen – nach „erstaunlich kurzer Beratung", wie der Frauenverband kommentierte.

Verfassungstreue und Verfassungsschutz im Gemeinnützigkeits-Recht

Das Finanzamt stützt sich darauf, dass Verfassungsschutz-Ämter in ihren Berichten den Verein als beeinflusst oder dominiert von der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) bezeichnen Im Wikipedia-Artikel über den Verein werden unter anderem Erwähnungen des Frauenverbandes im Verfassungsschutzbericht Nordrhein-Westfalen von 2009, im Bericht 2007 aus Baden-Württemberg, im Bericht 2004 aus Niedersachsen und im Bericht 2002 aus Brandenburg genannt. Neuere Berichte werden nicht zitiert.

Der Frauenverband Courage erklärt dazu, er sei „keiner Partei, sondern nur den Interessen der Frauen verpflichtet". Dass „unter den Mitgliedsfrauen in Courage auch MLPD-Mitgliedsfrauen sind, ist kein Geheimnis", ebenso nicht, „dass bei uns auch viele parteilose Frauen und Frauen aus anderen Parteien organisiert sind. Würden wir Frauen wegen ihrer politischen Überzeugung oder Parteizugehörigkeit ausgrenzen, würden wir damit unser eigenes Prinzip der Überparteilichkeit aushebeln und die Frauenbewegung schwächen."

Im Grundrechtereport von 2014, einem alternativen Verfassungsschutzbericht zivilgesellschaftlicher Organisationen, schrieb Volker Eick zu dem Fall: „Es bleibt eine bedenkliche Volte im Demokratieverständnis der Bundes- und Landesregierungen Deutschlands, dass seit 2009 … dazu (zur Verteidigung der Grundrechte) auch der Kampf gegen die Meinungen von Geheimorganisationen gehören muss." Die Geheimdienste sollten nicht mehr an Entscheidungen über die Gemeinnützigkeit mitwirken. Die Demokratie lebe vom Widerspruch und der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Realitäten. Dies mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit zu bestrafen, schränke das Recht auf Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit ein. Eick kritisiert eine Beweislastumkehr: Die Organisation muss ihre Unschuld beweisen.

Nach Paragraph 51, Absatz 3 der Abgabenordnung kann nur gemeinnützig sein, wer „keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt" – soweit so gut, damit

werden Verfassungsfeinde und Rassisten von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen oder Organisationen, die Wahlen behindern wollen, gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte agitieren oder eine Willkürherrschaft herstellen wollen. Doch der Paragraph mischt zur materiellen Regel eine Verfahrensregel: „Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind." Diesen zweiten Satz möchte die Allianz aus dem Gesetz streichen.

Aktualisierung 31. Oktober 2016 – nach der Verhandlung

Laut Frauenverband Courage waren sich am Ende der Verhanldung alle Beteiligten einig, dass der Verband keine extremistische Organisation sei. Dem Gericht hätten die vorgelegten Beweise nicht ausgereicht. Selbst der Verfassungsschutz habe in einem Schreiben den Verein nur als „Verdachtsfall" und nicht als extremistische Organisation eingestuft. Ein Urteil wurde noch nicht gefällt. Der Senat habe dem Finanzamt emfpohlen, die Gemeinnützigkeit für 2010 und 2011 anzuerkennen, da für den Zeitraum bereits Freistellungsbescheide erlassen wurden. Das Finanzamt solle den Sachverhalt ab dem Jahr 2012 weiter ermitteln.

Der Verein bleibt damit weiter belastet – und ist es seit Jahren.

Vereinsverbot gegen Rechtsextremisten

Veröffentlicht am 29. Oktober 2015 von Stefan Diefenbach-Trommer

Der Hessische Innenminister hat den Verein „Sturm 18" gestern mehr als anderthalb Monate nach seiner Eintragung verboten. Zeitungsberichten zufolge wollte der Neonazi-Verein auch die Gemeinnützigkeit erreichen – ob ein Antrag auf Anerkennung gestellt oder beschieden wurde, ist uns nicht bekannt.

Dass Verfassungsfeinde steuerbegünstigt Spenden sammeln könnten, wird gelegentlich eingewandt gegen unsere Forderungen. Doch bei den gemeinnützigen Zwecken finden

Neonazis schon heute ihre Nischen: Sie können politische Bildung betreiben, sich der Brauchtumspflege widmen, einen Sportverein aufmachen oder Strafgefangene unterstützen. Das Gemeinnützigkeits-Recht setzt eine andere Grenze, die auch künftig gelten soll: Gemeinnützig kann nicht sein, wer gegen die Rechtsordnung verstößt (Abschnitt 55 AEAO zu § 63, Ziffer 5) und wer gegen die Völkerverständigung und die Verfassung arbeitet (§ 51 III AO). Zudem sind wir der Auffassung, dass Hetze gegen Menschen nicht die Allgemeinheit fördern kann.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für ein Vereinsverbot. Und wie der aktuelle Fall zeigt, verbieten die Behörden rechtsextreme Vereine, statt sich nur mit ihrer Gemeinnützigkeit zu beschäftigen. Bis dahin braucht es allerdings etwas Zeit, um das Verbot begründen zu können. Den Finanzämtern würde es kaum anders gehen. Letztlich sind solche Vereine meist Tarnvereine. Ihr Treiben entspricht nicht dem, was sie in ihrer Satzung behaupten. Diese „tatsächliche Geschäftsführung“ ist dann für Finanzämter der Anlass, die Gemeinnützigkeit zu entziehen. Das geht allerdings nur bei rückwirkender Betrachtung der Aktivitäten, ebenso, wie die Polizei für Straf- oder Verbotsverfahren zunächst Indizien und Beweise sammeln muss.

Verboten werden können übrigens nicht nur eingetragene Vereine. Das Vereinsgesetz, das das Verbot regelt, meint damit alle Personenzusammenschlüsse. Die Innenminister können also lange vor einer Vereinseintragung und einer beantragten Gemeinnützigkeit einschreiten.